



Deutscher Schachbund

Informationen der Spielleitung

Bundesturnierdirektor Gregor Johann, Am Harzhübel 134, 67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631 / 3115825 – E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Ausgabe 2019/10

15. Dezember 2019

1. Sitzung der Bundesspielkommission

Die Sitzung der Bundesspielkommission 2020 wird am **Samstag, 4. Januar 2020** in **Kongresshotel Potsdam**, Am Luftschiffhafen 1, 14471 Potsdam stattfinden. Beiliegend finden Sie die **finale Einladung** mit **Tagesordnung** und Anlagen.

2. Doping-Bekämpfung

Die bisherige Vertragsgestaltung des DSB mit Spielern und Betreuern wurde von der NADA beanstandet. Die Geschäftsstelle des DSB, Vertreter der Schachjugend und ich haben in Zusammenarbeit mit der NADA einen neuen Vertrag entworfen, der den aktuellen Bestimmungen entspricht. Dieser Vertrag befindet sich im Anhang. Daneben wird es Durchführungsbestimmungen für Dopingkontrollen geben, die

derzeit noch in Diskussion sind. Gravierendste Änderung wird sein, dass die NADA im Vorfeld keine bestimmten Turniere für die Kontrollen festlegen wird und wir bei allen Deutschen Meisterschaften entsprechende Verträge mit den Aktiven schließen müssen. Ich werde bei der Bundesspielkommission darüber berichten und Fragen beantworten.

3. Anti-Cheating

Der Anti-Cheating Officer des Deutschen Schachbundes, Ralph Alt, kann leider an der Sitzung der Bundesspielkommission nicht teilnehmen. Seinen Bericht finden Sie im Anhang. Ebenfalls im Anhang finden Sie die Entscheidung der FIDE Ethics Commission in der Sache Igor Rausis, der auch in der 2. Bundesliga aktiv war.

1.



An die
Mitglieder der Bundesspielkommission

Bundesturnierdirektor

Gregor Johann
Am Harzhübel 134
67663 Kaiserslautern
Tel.: (0631) 3115825
Mobil: (0160) 9062 9544
E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

Kaiserslautern, 15. Dezember 2019

Sitzung der Bundesspielkommission 2020

Liebe Schachfreunde,

ich lade Sie ein zur Sitzung der Bundesspielkommission

am **Samstag, 4. Januar 2020, 14:30 Uhr**

im **Kongresshotel Potsdam am Templiner See**

14471 Potsdam, Am Luftschiffhafen 1

Tel: 0331-9070 -Fax: 0331-90770777

(Ab Potsdam Hbf. mit Straßenbahn Nr. 91 [Ri. Pirschheide] oder Bus 631 [Ri. Werder]
oder Bus 580 [Ri. Bad Belzig])

Mitglieder der Bundesspielkommission sind gem. § 43 Abs. 1 DSB-Satzung außer mir:

- die Turnierleiter Jürgen Kohlstädt, Ralph Alt, Frank Strozewski, Michael Voß, Thomas Wiedmann,
- die Spielleiter der Landesverbände,
- der Vertreter des Schachbundesliga e.V.

Eingeladen werden von mir die Vizepräsidentin Sport Olga Birkholz, der Referent für Frauenschach Dan-Peter Poetke und der Beauftragte für die Deutsche Internetmeisterschaft Frank Jäger.

Die Reisekosten gem. Ziff. 4.3 und 4.4 der DSB-Ordnung für Auslagenerstattung in der Fassung vom 02.07.2019¹ werden von DSB erstattet. Die Kosten der Übernachtung von Samstag 04.01. auf Sonntag 05.01.2020 (ohne Nebenkosten wie Zimmerbar oder Garage) werden unmittelbar vom DSB gezahlt.

Das bisher übliche Sitzungsende liegt zwischen 18:00 und 19:00 Uhr.

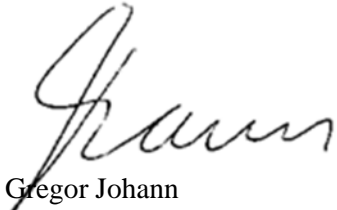
Ich bitte die Kollegen, die eine **Übernachtung** in Anspruch nehmen wollen, mir dies **bis Ende Oktober mitzuteilen** (ggf. mit Sonderwünschen), damit ich die Zimmer rechtzeitig fest buchen kann.

¹Bahnkosten 2. Klasse: Pkw-Nutzung 0,30 € bis max. 180,00 €; darüber hinaus 0,12 €/km, wenn besonders begründet.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Wahl des Protokollführers
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 05.01.2019
4. Berichte der Turnierleiter
 - 4.1 Bundesturnierdirektor: Meisterschaftsgipfel, DBMM, DSEM, Hauptausschusssitzung
 - 4.2 Turnierleiter Pokal: DPEM, DPMM
 - 4.3 Leiter und Gruppenleiter der 2. Schach-Bundesligen
5. Bericht des Vorsitzenden der Schiedsrichterkommission
6. Berichte aus anderen Gremien und Kommissionen
 - 6.1 Gemeinsame Kommission Bundesliga
 - 6.2 Schachbundesliga e.V.
 - 6.3 Kommission für Frauenschach
 - 6.4 Anti-Cheating Officer (siehe Anlage)
 - 6.5 Beauftragter für die Deutsche Internetmeisterschaft
 - 6.6 evtl. ergänzende Berichte aus den Landesverbänden
7. Wahlen gem. Tz. A-6.2 der Turnierordnung:
 - 7.1 Zentraler Leiter der Bundesliga
 - 7.2 Gruppenleiter der 2. Schach- Bundesliga
 - 7.3 Turnierleiter für die Deutschen Pokalmeisterschaften
 - 7.4. Vertreter des Vorsitzenden der Bundesspielkommission
8. Wahl gem. § 50 Abs. 2 DSB-Satzung: ein Mitglied der Gemeinsamen Kommission 1. Schach-Bundesliga aus dem Kreis der Turnierleiter der 2. Schach-Bundesliga
9. Bestätigung bisheriger Übertragung von Zuständigkeiten
10. Auslosung der Zwischenrunde der DPMM
11. Terminplanung
soweit nicht bereits nach der Sitzung der Gemeinsamen Kommission abgeschlossen
12. Anträge
Beseitigung eines falschen Querverweises in H-2.7.2 der Turnierordnung (siehe Anlage 1).
13. Verschiedenes
 - 12.1 Deutsche Meisterschaft der Landesverbände
 - 12.2. Kosten der DPEM im Rahmen des Meisterschaftsgipfels
 - 12.3. Spielberechtigung gem. A-4. der Turnierordnung bzw. Ausschreibung 2. Schach-BL (siehe Anlage 2)
 - 12.4 Schach960 in den Landesverbänden und im DSB (Anfrage von Carsten Karthaus, Württemberg)
 - 12.5 Dopingbekämpfung bei Deutschen Meisterschaften
14. Nächster Termin der Bundesspielkommission (regulärer Termin wäre der 09.01.2021)

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Johann

PS: Die Idee, die DSAM in die TO zu integrieren wird vorerst zurückgestellt, da nicht geplant ist, diese Meisterschaft in den Verantwortungsbereich der Bundesspielkommission zu stellen.

Anlage 1: Beseitigung eines falschen Querverweises in H-2.7.2 der Turnierordnung

H-2.7.2. verweist derzeit auf A-6.3, richtig wäre A-7.4 / A-7.5, da diese Bestimmungen das Schiedsrichterhonorar regeln.

Der Bundeskongress des Deutschen Schachbundes möge folgende Änderung bestätigen:

<u>Alt:</u>	<u>Neu:</u>
H-2.7.2. Der im Fahrtkostenausgleich für den ausgefallenen Kampf errechnete Betrag ist zurückzuzahlen. Eine Neuberechnung des Fahrtkostenausgleichs erfolgt nicht. Darüber hinaus hat der Verein der nicht angetretenen Mannschaft ggf. die anteiligen Kosten nach Tz. A-6.3 Abs. 2 zu tragen.	H-2.7.2. Der im Fahrtkostenausgleich für den ausgefallenen Kampf errechnete Betrag ist zurückzuzahlen. Eine Neuberechnung des Fahrtkostenausgleichs erfolgt nicht. Darüber hinaus hat der Verein der nicht angetretenen Mannschaft ggf. die anteiligen Kosten nach Tz. A-7.4 bzw. A-7.5 zu tragen.

Anlage 2: Spielberechtigung

In der Turnierordnung ist die Spielberechtigung wie folgt geregelt:

A-4.5 Sofern diese Turnierordnung oder die Ausschreibung nichts Abweichendes bestimmt, muss ein Spieler, der an einer Meisterschaft des DSB teilnehmen will, in der Mitgliederliste des DSB, die am 15. Juli, der dem Spieljahr, in dem das Turnier beginnt, vorangeht, veröffentlicht worden ist, als spielaktives Mitglied eingetragen sein. Der zuständige Turnierleiter kann eine vorläufige bis zum Ende des Spieljahres befristete Spielgenehmigung ausstellen.

Die aktuelle Ausschreibung der 2. Schach-Bundesliga legt fest:

„Alle in der Rangliste aufgeführten Spieler müssen am 01.07.2019 in der Mitgliederliste des DSB als spielaktives Mitglied des meldenden Vereins aufgeführt sein (Spalte Status nicht „P“). Andernfalls wird der Spieler aus der Rangliste gestrichen.“

Allerdings gibt es nach wie vor eine sogenannte Passschreibung, die der Referent für Datenverarbeitung im Deutschen Schachbund, Rainer Blanquett, wie folgt beschreibt:

„Zum Saisonwechsel und zum Jahreswechsel häufen sich die Spielerab-, -an- und -ummeldungen, so dass es für die Referenten kaum möglich ist, tagesgenau alles zu erledigen. Es gibt daher immer einen Zeitpunkt Stichtag + X Tage (ungefähr $10 < X < 20$), zu dem die Arbeiten in den einzelnen Landesverbänden erledigt sind. Die Landesreferenten geben mir dann für ihren Landesverband grünes Licht. Wenn der letzte Landesverband sich gemeldet hat, dass er fertig ist, teile ich das Holger Schröck sowie allen Landesreferenten mit. Die darauf folgende Datenbanksicherung ist die für den Stichtag gültige. Wenn während der Zeit X noch neue Anträge kommen, liegt es in der Verantwortung der Landesreferenten, diese Anträge noch mit Stichtag 01.07. (oder beim Jahreswechsel 01.01.) zu bearbeiten oder erst nach dem von mir festgelegten Datum. Das wird nicht geprüft.“

Nachdem diese Situation bereits zu einem Protest geführt hat, stellt sich die Frage, ob man hier (zumindest in künftigen Ausschreibungen) auf den Tag der Passschreibung verweist und dementsprechend schreibt:

„Alle in der Rangliste aufgeführten Spieler müssen am Tag der Juli-Passschreibung in der Mitgliederliste des DSB als spielaktives Mitglied des meldenden Vereins aufgeführt sein (Spalte Status nicht „P“). Andernfalls wird der Spieler aus der Rangliste gestrichen.“

Nachteilig ist hier, dass das kein festes Datum ist, sondern, wie Rainer Blanquett schreibt, der Tag ist, an dem alle Landesverbände vermelden, dass die Eintragungen zum 1.7. erfolgt sind.



Anti Cheating Officer

Ralph Alt
Soxhletstr. 6,
80805 München
Tel.: (089) 5501784
E-Mail: schach.muenchen@t-online.de

An die Mitglieder der
Schiedsrichterkommission des DSB

München, 22.11.2019

Bericht für die Schiedsrichter-Kommission des DSB

A) Verfahren

Verfahren 2019/01

Betrifft DSAM-Finale am 31.05.2019 in
Magdeburg.

Anzeige vom 01.06.2019.

Vorwurf: Angebliche Unterstützung des 12-jährigen
Gegners durch Vater und Trainer.

Schiedsrichter: Keine Auffälligkeiten festgestellt.

Rücknahme der Beschwerde am 02.06.2019.

Verfahren 2019/02

Betrifft: Krefelder Weihnachtsopen 2018.

Anzeige vom 30.12.2018.

Vorwurf: In zwei Partien eine „engine“ benutzt zu
haben, mit einer „nahezu 100%igen Übereinstim-
mung“ mit den vom Computerprogramm „Stock-
fish 6“ vorgeschlagenen Zügen.

Schiedsrichter: Der Spieler wurde in zwei weiteren
Runden beobachtet, ohne dass sich Auffälligkeiten
bezüglich „Cheating“ gezeigt hätten. Anschließend
Durchsuchung des Spielers – ohne Ergebnis.

Ermittlungen: Eine erste Stellungnahme des für
statistische Auswertungen von Partien durch den
DSB fallweise herangezogenen PhD IM *Kenneth W.
Regan*, Mathematiker und *Associate Professor* am
Department Computer Science and Engineering der

Universität in Buffalo, Amherst, New York, ergab
Übereinstimmungen von 70% und 73% mit Zügen
der Schach-Engine „Stockfish 7“.

Entscheidung vom 07.07.2019: Einstellung.

Aus der Begründung: Soweit sich die Übereinstim-
mungen auf die Partien einer Verbands- Mann-
schaftsmeisterschaft stützen, sind sie nicht verwert-
bar, da sie auf eine viel zu niedrige Ratingzahl Be-
zug nehmen. Zudem fehlen zureichende sonstige
Umstände. Von den Spielern vorgetragene Verhal-
tensweisen sind weder für sich noch in ihrer Ge-
samtschau verdächtig.

Für die Einleitung eines Verfahrens gegen die An-
zeigeerstatte bestand keine Veranlassung.

Verfahren 2019/03

Betrifft: Bezirksliga Iserlohn 2016/17 und 2017/18.

Anzeige vom 22.03.2019.

Vorwurf: Verwendung eines elektronischen Geräts.

Schiedsrichter: Von Seiten der als Schiedsrichter
amtierenden Mannschaftsführer lagen keine Mel-
dungen über Auffälligkeiten vor.

Entscheidung vom 10.07.2019: Einstellung.

Aus der Begründung: Der bloßen Feststellung, dass
in einer oder auch mehreren Partien ein Spieler

einen Zug gefunden hat, der von einer *Engine* als jeweils bester oder zweitbesten Zug bewertet wird, kommt keine maßgebliche Aussagekraft zu. Ich habe alle Partien nachgespielt und finde in zahlreichen Fällen „1er-Züge“, die sogar mir einge fallen wären. Viele der 1er-/2er-Zugfolgen halte ich angesichts des Spiels der Gegner für durchaus plausibel. Lediglich in einer Partie konnte ich eine wirkliche zu einem Vorteil führende Kombination entdecken. Zudem genügt auch eine rein statistische Beweiswürdigung nicht den Anforderungen an die Überführung des Spielers. Es gibt keine Beobachtungen des Schiedsrichters oder der als Schiedsrichter fungierenden Mannschaftsführer oder sonstiger Anwesender.

Verfahren 2019/04

Betrifft: Offenes Begleittourniers zur Münchner Einzelmeisterschaft 2019, 21.06.2019.

Anzeige des Schiedsrichters vom 22.06.2019.

Feststellung des Schiedsrichters: Benutzung eines Smartphones auf dem Parkplatz vor dem Spiellokal während der Partie und Analyse der laufenden Partie mit dem Schachprogramm „*Analyze This*“.

Entscheidung des Schiedsrichters: Kontumazierung und Ausschluss vom Turnier.

Entscheidung vom 12.07.2019: Da der Spieler nicht verbandsangehörig ist: Feststellung, dass er gegen Artikel 11.3. der FIDE-Schachregeln verstoßen hat, indem er ein elektronisches Gerät im Turnierareal bei sich getragen und genutzt hat, um die jeweils laufende Partie zu analysieren und damit das Ergebnis zu seinen Gunsten zu manipulieren. Mögliche Folgen: Verweigerung einer Aufnahme als Vereinsmitglied und Verweigerung des Zutritts zu offenen Turnieren.

Keine Zuleitung an den DSB oder BSB wegen der Verhängung weiterer Sanktionen.

Verfahren 2019/05

Betrifft: GM Rausis. 2. Schach-Bundesliga Süd.

Anzeige vom 17.07.2019.

Vorwurf: 23 bis 25 „Engine“-Züge zwischen dem 10. und 35. Zug.

Das „Post Tournament Complaint“-Formular wurde vom Anzeigerstatter (über BL-Gruppenleiter Thomas Wiedmann?) an die FIDE geleitet.

Verfahren 2019/06

Betrifft: Arber Open, August 2019.

Anzeige vom 03.08.2019.

Vorwurf: Gegner hat DWZ von 900, Anzeigerstatter von 1433. Gegner hat 18 Züge „vom Schachprogramm“ gezogen. „Kein Wunder, dass ich ab Zug 14 völlig überfordert war.“

Schiedsrichter: Keine Anhaltspunkte. Anzeigerstatter hat früher öfters ähnliche Vorwürfe erhoben.

Entscheidung vom 11.08.2019: Einstellung.

Aus der Begründung: Weder der Partieverlauf noch der Umstand, dass der Spieler seinerzeit eine DWZ unter 1000 hatte, sind ausreichend, um einen Verdacht zu begründen. (Der Anzeigerstatter war mit der von ihm selbst gewählten Najdorf-Variante im Sizilianer überfordert und hat „grottenschlecht“ gespielt.). Eine DWZ von um die 900 hat angesichts des Alters des Gegners (Jahrgang 2004) keine besondere Aussagekraft. Die DWZ-Historie des Gegners zeigt eine ansteigende Performance. Sonstige äußere Umstände, namentlich im Verhalten des Spielers, sind weder geschildert noch von den Schiedsrichtern beobachtet worden.

Verfahren 2019/07

Betrifft: 2. Schach-Bundesliga West, 20.10.2019.

Anzeige vom 21.10.2019.

Vorwurf: Der Spieler habe während laufender Partie in seinem Hotelzimmer ein elektronisches Gerät oder ein anderes Hilfsmittel zur Analyse benutzt.

Feststellung des Schiedsrichters: Der Spieler hat während der laufenden Partie sein Hotelzimmer aufgesucht. Er gab keine Gründe für das Aufsuchen des Zimmers an und verweigerte die Besichtigung des Zimmers. Der Schiedsrichter entschied auf Partieverlust.

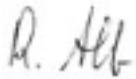
Einlassung des Spielers in der Vorbereitung des *Anti-Cheating*-Verfahrens: Er habe zu einem Zeitpunkt, als die Partie für ihn klar gewonnen gewesen sei, in Unkenntnis der FIDE-Regel die näher gelegene und besser ausgestattete Toilette im eigenen Hotelzimmer statt der allgemein benutzbaren ein Stockwerk tiefer benutzt. Die Aufforderungen des Schiedsrichters seien ihm zu weit gegangen.

Vorläufiger Verfahrensabschluss: Abgabe des Verfahrens an die *Fair Play Commission* der FIDE am 08.11.2019, da es sich um ein „Level 2“-Turnier iS der *Anti-Cheating Protection Measures* der FIDE

handelt und der Fall daher gem. den *Anti-Cheating Regulations* der FIDE ausschließlich unter die Ermittlungs- und Entscheidungszuständigkeit der *Fair Play Commission* der FIDE fällt.

B) Sonstiges

„Schutzmaßnahmen gegen „*Cheating*“ im Schach bei Deutschen Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften“ vom 28.10.2019 mit Vorschlägen zur Ergänzung der Turnierordnungen des DSB und des Schachbundesliga e.V.



Ralph Alt

FIDE Ethics Commission announces the sanctions against Igor Rausis



Lausanne, December 5, 2019

The FIDE Ethics Commission (ETH), composed of **Yolander Persaud**, **Ravindra Dongre**, **Rajesh Hari Joshi**, and **Francois Strydom** as a Chairman, held a meeting in Lausanne, Switzerland, during November 23-24.

During this meeting, among other matters, the ETH Commission studied the allegations of cheating against GM **Igor Rausis** at the 2019 Strasbourg tournament, and various other tournaments in the period 2015-2019.

An oral hearing was held at which were present, apart from the ETH members, the respondent Igor Rausis, Mr. **Yuri Garrett** of the FIDE Fair Play Commission, and Prof. **Kenneth Regan**.

Taking into account Mr Rausis' acknowledgment of guilt, his co-operation at the hearing and remorse displayed, as well as his personal circumstances, but keeping in mind the precedent established by the ETH's decision in case no. 7/2015, the ETH unanimously decided to sanction Mr. Igor Rausis with a worldwide ban of 6 (six) years to take effect from 31 July 2019 and to end on 30 July 2025. During this period Mr. Rausis is prohibited from participating as a player in any FIDE rated over-the-board chess competition (whether classical, rapid, blitz or Fischer-random chess), and from any chess-related activity as an arbiter, organizer or representative of a chess federation. In addition, Mr. Rausis' grandmaster title is revoked effective from the date of publishing this decision.

For the sake of clarity, the sanction does not seek to prevent Mr. Rausis' participation in FIDE correspondence or online chess games, or to restrain Mr. Rausis from earning income during the period of the ban as a private chess trainer, teacher or coach, provided that he shall not act as captain or assist any player or team during any official FIDE event or Continental championship at the physical site of the tournament. Remote coaching is FIDE Ethics Commission 4 permitted. The ETH decision does not affect Mr. Rausis' rating or any other titles he holds, such as FIDE International Master, FIDE Trainer, and National Arbiter.

This decision was communicated this morning to Mr. Igor Rausis, the European Chess

Union, the Czech and Latvian Chess Federations, the Fair Play Commission and the Investigatory Chamber (per IA Klaus Deventer).

[The whole resolution will be published on the [Ethics Commission Website](#) in approximately two weeks, with all the other decisions recently taken by the ETH]

Spielervereinbarung

zwischen

dem Deutschen Schachbund e. V., Hanns-Braun-Straße/Friesenhaus I, 14053 Berlin,
vertreten durch _____
(nachfolgend DSB)

und

dem Schachsportler / der Schachsportlerin

Name: _____

Straße/Hausnr.: _____

PLZ, Wohnort: _____

FIDE-ID: _____

§ 1 Vertragszweck

Der Spieler / Die Spielerin erkennt die Grundprinzipien des DSB an. Zu diesen Grundprinzipien des DSB gehören die Förderung des fairen Schachsports, die Bekämpfung jeder Form der Manipulation, insbesondere durch unmittelbare oder mittelbare Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel, die Verhinderung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist, und jedweden Verhaltens, welches das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt. Der Vertrag soll die Sanktionierung von schweren Verstößen gegen diese Grundprinzipien ermöglichen.

Die Umsetzung des Nationalen Anti-Doping-Code (NADC) im Bereich des DSB erfolgt auf der Grundlage dieser vom DSB mit jeder einzelnen Spielerin und jedem einzelnen Spieler zu schließenden Spielervereinbarung. Davon unberührt bleiben die Festlegungen in der Satzung und der Anti-Doping-Ordnung des DSB.

Hierfür anerkennt der Spieler, der / die Spielerin, die an Meisterschaften des DSB teilnimmt, das Folgende.

§ 2 Sanktionsbefugnis des DSB

Der Spieler / Die Spielerin unterwirft sich den Sanktionen, die § 55 der DSB-Satzung androht. Danach können Sanktionen verhängt werden, wenn Mitglieder von Schachvereinen

1. trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen dem Bund gegenüber obliegenden Pflichten nicht erfüllen oder Beschlüsse der Bundesorgane nicht beachten,
2. sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
4. sich schwerwiegender Verstöße gegen die in § 1 Abs. 3 dieses Vertrages zu diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze des DSB schuldig macht.

Die Sanktionen sind förmliche Missbilligung, Verwarnung, Geldbußen bis zu 1.000,00 €, Funktionssperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang, Spielsperre für die Dauer bis zu fünf Jahren oder lebenslang. Ist ein solcher Verstoß so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem DSB erkannt werden.

Der Spieler / Die Spielerin nimmt zur Kenntnis, dass nach Artikel 11.3.2 der FIDE-Schachregeln der Schiedsrichter während des Laufs einer Spielrunde eine Kontrolle des Inhalts der Kleidung, Taschen oder Gepäckstücke des Spielers / der Spielerin oder eine Überprüfung elektronischer Geräte zur Prüfung des Mitführens eines elektronischen Geräts vornehmen darf. Der Spieler / Die Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass Sanktionen gemäß Abs. 2 auch verhängt werden können, wenn er / sie sich weigert, bei begründetem Verdacht auf Mitführung unzulässiger Informationsquellen zuzulassen.

§ 3 Anti-Doping-Bestimmungen

Die Vertragschließenden vereinbaren den in der **Anlage** zu diesem Vertrag angefügten NADC. Der Schachsportler erkennt die Verpflichtungen des NADC als für sich verbindlich an. Der DSB verpflichtet sich, den NADC seinerseits inhaltlich anzuwenden.

Die Vertragschließenden verpflichten sich, die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE anzuerkennen und zu befolgen. Sollten die Anti-Dopingbestimmungen der FIDE weitergehende Regelungen enthalten, als diejenigen, die im NADC vereinbart sind, so gelten die weitergehenden Regelungen. In Zweifelsfällen gilt jedoch für die Vertragschließenden immer der NADC in der Fassung, die dem Vertrag beiliegt, falls eine neuere Fassung keine milderten Maßnahmen vorsieht.

Der DSB sichert zu, die Vertragschließenden zeitnah über Änderungen des NADC zu informieren und sicherzustellen, dass dieser in seiner jeweils gültigen Fassung im Internet unter www.schachbund.de abrufbar ist.

§ 4

Zuständigkeit des Beauftragten für die Dopingbekämpfung im DSB

Die Vertragsschließenden vereinbaren für die Einleitung des Verfahrens bei Dopingverstößen die Zuständigkeit des vom DSB-Kongress gewählten Beauftragten für die Dopingbekämpfung und dessen für den Verhinderungsfall vom DSB-Präsidenten bestellten Vertreters.

Aufgabe des Beauftragten für die Dopingbekämpfung oder seines Vertreters ist es, von Amts wegen bei Verdacht von Dopingverstößen den Sachverhalt zu ermitteln und zu dokumentieren und dem Schiedsgericht des DSB zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten.

§ 5

Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB

Die Vertragsschließenden vereinbaren die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des DSB im Sinne der §§1025 ff. ZPO als erstes Disziplinorgan.

Die Vertragsschließenden erkennen an, dass in die vom DSB-Kongress gewählten Mitglieder des Schiedsgerichts in der Besetzung, in der nach der Satzung des DSB das Schiedsgericht zu verhandeln hat, zur Entscheidung berufen sind.

§ 6

Vereinbarung der Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts als Rechtsmittelinstanz

Die Vertragsschließenden vereinbaren als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheidungen des DSB-Schiedsgerichts in Dopingangelegenheiten die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Schiedsgerichtsordnung der DIS und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und 13 ADO des DSB Anwendung. Gegen Schiedssprüche des DIS können Rechtsmittel beim *Court of Arbitration for Sport* in Lausanne (CAS) nach Maßgabe des §61 DIS-SportSchO, des Art. 13 ADO des DSB und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Der entsprechende Schiedsgerichtsvertrag ist in der **Anlage** diesem Vertrag beigefügt. Zur Anrufung des Sportschiedsgerichts sind beide Vertragsschließenden berechtigt. Die Frist zur Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt zu laufen mit der Zustellung der Entscheidung des DSB-Schiedsgerichts.

§ 7

Datenschutz

Der Spieler / die Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass aus Anlass des Turniers erhobene Daten und Turnierergebnisse gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung und der Ordnungen über die Spielwertung (Deutsche Wertungszahlung, FIDE-Rating) ausgewertet bzw. an die auswertenden Stellen weitergegeben werden, sowie Partien, Fotos, Turnierdaten, Spielberichte und ähnliches veröffentlicht werden.

§ 8 Haftung

Ein Schiedsrichter haftet nicht für die Folgen von Entscheidungen, die sich im Einklang mit den Regeln der Satzung und Turnierordnung des DSB, der Ausschreibung und den Regeln der FIDE befindet.

§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund ist davon unberührt.

Der Vertrag ersetzt eine gegebenenfalls bisher aus Anlass der Teilnahme an einer Deutschen Schachmeisterschaft geschlossene Spielvereinbarung.

Der Schachsportler bestätigt den Nationalen Anti-Doping-Code 2015 in der ab 01.01.2015 geltenden Fassung, sowie die Sportgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS).

Ort, Datum

Ort, Datum

Beauftragter des DSB

(Spieler/in)

Schiedsvereinbarung

zwischen

Athlet/in: _____, (im folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____

und

Deutscher Schachbund e.V. (kurz: DSB)

vertreten durch _____

Hanns-Braun-Str. Friesenhaus 1, 14053 Berlin

1. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den **DSB** geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der **FIDE** sowie des **DSB**), insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das **Schiedsgericht des DSB** nach der **Rechts- und Verfahrensordnung des DSB** und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 **ADO des DSB** entschieden.
2. Gegen Entscheidungen des **Schiedsgerichtes des DSB** kann gemäß Art. 13 **ADO des DSB** Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) eingelegt werden. Auf diese Rechtsmittelverfahren finden die Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und die Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 **ADO des DSB** Anwendung. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass neben ihnen auch die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und die weiteren in Art. 13.2.3 **ADO des DSB** genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel gegen die Entscheidung des **Schiedsgerichtes des DSB** einlegen können und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren werden.
3. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 **ADO des DSB** und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die **FIDE** und die weiteren in Art. 13.2.3 **ADO des DSB** genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.
4. Diese Schiedsvereinbarung gilt ab dem _____.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Athlet/in]

[Vertretungsberechtigter des Verbands]



Bundesturnierdirektor

Gregor Johann
Am Harzhübel 134
67663 Kaiserslautern
Tel.: +49 (0) 631 3115825
Mobil: +49 (0) 160 9062 9544
E-Mail: bundesturnierdirektor@schachbund.de

An die
Teilnehmerinnen und Teilnehmer der
Schachmeisterschaften auf Bundesebene

Kaiserslautern, im Oktober 2019

Informationen zu den Doping-Kontrollen bei Meisterschaften auf Ebene des Deutschen Schachbundes und ihren möglichen Folgen

Der Deutsche Schachbund (DSB) ist wie alle Sportverbände und Mitglieder des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) an die Regelungen über die Bekämpfung von Doping gebunden. Er lässt daher seit 2009 regelmäßig Doping-Kontrollen bei Deutschen Meisterschaften durchführen.

Was ist Doping?

Doping ist die Einnahme „verbotener Substanzen“ oder Methoden, die eine Einnahme solcher Substanzen verschleiern sollen. Die verbotenen Wirkstoffe und Methoden werden in der jährlich aktualisierten Verbotensliste der Welt Anti-Doping Agentur (WADA), der so genannten „Prohibited List“, aufgeführt. Die Liste ist unter „www.nada.de“ veröffentlicht.

Wer wird kontrolliert?

Bei von der NADA ausgewählten Meisterschaften auf Bundesebene werden Spielerinnen und Spieler von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NADA ausgewählt und einer Dopingkontrolle unterzogen.

Wie verläuft die Kontrolle?

Die Spielerin / der Spieler, die/der für die Kontrolle ausgewählt wurde, wird direkt nach Abschluss der Partie vom NADA-Chaperon informiert. Ab diesem Zeitpunkt bis zur Durchführung der Kontrolle wird die Spielerin / der Spieler durch den Chaperon begleitet. Die Spielerin / der Spieler darf auch nach der Benachrichtigung etwas essen oder trinken. Da sie/er verantwortlich dafür ist, was "in ihren/seinen Körper gelangt“, sollte sie/er sich bewusst sein, was sie/er zu sich nimmt. Bei Ge-

tränken wird empfohlen, auf die verschlossenen Getränke in der Kontrollstation zurückgreifen (oder eigenständig mitgebrachte Getränke zu konsumieren).

Die Kontrolle wird vom Kontrollpersonal der NADA vorgenommen. Es handelt sich ausschließlich um Personen gleichen Geschlechts wie die/der Kontrollierte. Die Kontrolle findet in einem Raum statt, zu dem dritte Personen keinen Zutritt haben. Die zu Kontrollierenden hat aber das Recht, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen.

Die zu Kontrollierenden geben in Anwesenheit des Kontrollpersonals eine Urinprobe ab. Außerdem sind verschiedene Formulare auszufüllen. Die Abgabe der Urinprobe läuft unter Sichtkontrolle, um Manipulationen zu verhindern. Bei Personen unter 16 Jahren entfällt die Sichtkontrolle.

Der Urin (mindestens 90 ml) wird in eine A-Probe, eine B-Probe und einen kleinen Rest, der im Becher zu einer Kontrolle vor Ort (Messung der Dichte) verbleibt, aufgeteilt. A- und B-Probe werden versiegelt.

Wenn die abgegebene Urinmenge oder die Dichte nicht ausreichen, wird diese Teilmenge zunächst gesichert. Die Spielerin / der Spieler bleibt dann so lange unter Aufsicht des Kontrollpersonals, bis die erforderliche Menge und Dichte des Urins erreicht ist.

Was geschieht mit der Urinprobe?

Sie wird zur Untersuchung an eines der von der WADA anerkannten Analyselabore geschickt. Derzeit sind das in Deutschland zwei Labore (Köln, Kreischa). Mitgeschickt wird eine Kopie des Protokolls, das zuvor anonymisiert wurde, um eine Identifizierung durch das Labor zu verhindern.

Eine Nachricht über das Ergebnis erhalten Kontrollierte und Verband nur bei einem positiven Ergebnis.

Die Verweigerung der Doping-Kontrolle

wird genauso behandelt, als wenn eine Probe abgegeben worden wäre und diese zu einem positiven Testergebnis geführt hätte.

WICHTIG! Medizinische Ausnahmegenehmigung

Wenn ein Spieler aus gesundheitlichen Gründen mit Arzneimitteln behandelt werden muss, die verbotene Wirkstoffe enthalten (z. B. mit Insulin bei einer Zuckerkrankheit oder mit einem Asthma-Spray bei Atembeschwerden), muss ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung (sog. TUE oder ATUE) bei der NADA gestellt werden. Ein TUE-Antrag ist im Vorhinein nicht notwendig (nur für Aktive, die in einem NADA-Testpool registriert sind; dies ist im Schach derzeit nicht der Fall). Die betroffenen Sportlerinnen und Sportler sollten jedoch ein fachärztliches Attest bei der Kontrolle vorlegen und ggf. als Kopie zur Übergabe an das Kontrollpersonal bereithalten. In manchen Fällen muss nach einer erfolgten Kontrolle rückwirkend eine TUE beantragt werden. Ein Antragsformular ist mit der Einladung mitgeschickt worden. Es kann – wie auch weitere Hinweise – auf der Webseite „www.nada.de“ abgerufen werden.

Was tun bei Erkrankungen?

Ansprechpartner bei Erkrankungen sollte zuerst immer der Hausarzt sein. Die behandelnden Ärzte sollten über das aktuelle Doping-Reglement informiert sein. Bei Besuchen des Hausarztes sollte der Spieler darauf hinweisen, dass er Leistungssportler ist und dem Doping-Kontrollsystem unterliegt.

Bei Zweifelsfragen sollen Anfragen schriftlich per Fax mit dem Formular "Medikamentenanfrage" oder per E-Mail (medizin@nada.de) an die NADA gerichtet werden. Der Beauftragte des Deutschen Schachbundes für die Dopingbekämpfung, Herr Dr. Thomas Wessendorf (Kontakt Daten auf schachbund.de), kann ebenfalls beraten.

Was geschieht nach einem positiven Test?

Die Athletin / der Athlet kann innerhalb von sieben Tagen verlangen, dass auf eigene Kosten auch die B-Probe untersucht wird. Bei negativem Ergebnis werden die Kosten erstattet. Erweist sich auch diese als positiv oder hat die Spielerin / der Spieler auf die Untersuchung der B-Probe verzichtet, gilt der Dopingverstoß als nachgewiesen, es sei denn die *Spielerin* / der *Spieler* kann nachweisen, dass sie/er nicht gegen die Doping-Bestimmungen verstoßen hat, oder dass sie/ihn kein oder ein geringeres Verschulden trifft.

Das weitere Verfahren liegt in der Hand des DSB. Der Beauftragte für die Doping-Bekämpfung ist verpflichtet, Ermittlungen aufzunehmen, zumindest die Spielerin / den Spieler anzuhören. Er muss das Verfahren an das Schiedsgericht (siehe beiliegende Spielervereinbarung) abgeben.

Das DSB-Schiedsgericht (kein „echtes“ Schiedsgericht im Sinn der Zivilprozessordnung, sondern ein Verbandsgericht) kann bei Dopingverstößen alle im Anti-Doping-Code der WADA und NADA niedergelegten Sanktionen verhängen; das sind vor allem:

- grundsätzlich vierjährige Sperre, jedoch nur zwei Jahre, wenn die Spielerin / der Spieler nachweist, dass der Verstoß nicht absichtlich geschah;
- ebenfalls vierjährige Sperre, wenn es sich um eine sog. spezifische Substanz handelt (d.h. weniger gefährliche Substanzen, bei denen die Wahrscheinlichkeit höher ist, dass eine Spielerin / ein Spieler sie für andere Zwecke als zur Leistungssteigerung konsumiert.) und der DSB absichtlichen Gebrauch nachweist;
- vierjährige Sperre bei Verweigerung oder Umgehung der Kontrolle oder unzulässiger Einflussnahme auf das Kontrollverfahren;

Das DSB-Schiedsgericht kann vor einer endgültigen Entscheidung eine Spielerin / einen Spieler vorläufig von Wettkämpfen suspendieren.

Sonstige Verstöße

sind neben der Einnahme verbotener Substanzen auch der Besitz solcher Stoffe oder der Handel mit ihnen, die Verabreichung, versuchte Verabreichung und jede Unterstützungshandlung hierzu.

Der Vertrag mit der Spielerin / dem Spieler

Mit diesem Vertrag, dessen Unterzeichnung vor Wettkampfbeginn nach der Turnierordnung des DSB Voraussetzung für die Teilnahme an Meisterschaften auf Bundesebene ist, unterwirft sich die Spielerin / der Spieler u.a. den Regelungen des Anti-Doping-Codes der NADA und den sich aus Doping-Verstößen ergebenden Folgen sowie dem Verfahren vor dem DSB-Schiedsgericht und den möglichen weiteren Instanzen. Minderjährige Spielerinnen und Spieler müssen den Vertrag durch die Erziehungsberechtigten mitunterzeichnen lassen.

Umfangreichere Informationen finden Sie auf der Homepage des DSB (schachbund.de) unter „Schach & Doping“.

Gregor Johann